Wien, Donnerstag, den 19. August 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 33.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. — 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Kritische Besprechung einiger aus Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes abgeleiteten Rechtssätze in Ansehung des Verfahrens bei Schließung von Friedhöfen.

Von Dr. Paul Skwarczynski.

V.

Ist die Bezeichnung der Ortschaft, zu welcher die einen Friedhof umgebenden Wohngebäude gehören, ein unerläßliches Erforderniß des Idealplanes eines aus Anlaß seiner Lage inner dem Umfange der Ortschaft zu schließenden Friedhofes?

Ist der Verwaltungsgerichtshof berechtigt, den von der Verwaltungsbehörde ihrer Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als zweifelhaft anzusehen, obwohl sich in den Acten kein Anhaltspunkt findet, um diesen Thatbestand als einen actenwidrigen, oder der Ergänzung bedürftigen zu erkennen, und der Beschwerdeführer denselben weder in der Administrativverhandlung, noch in der beim Verwaltungsgerichtshofe überreichten Beschwerde, noch bei der vor demselben durchgeführten mündlichen Verhandlung bestritten hat?

In den Entscheidungsgründen des in den vorausgegangenen Aufsätzen besprochenen verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses vom 23. April 1885, Z. 950, wird unter Anderem angeführt:

„In Betreff der Lage des Friedhofes ist Folgendes zu erinnern:

„Daß unter dem im hier ausschließlich maßgebenden Hofdecrete vom 23. August 1784 (Piller's Gesetzsammlung LXXV) gebrauchten Ausdrucke „Ortschaft" nicht das ganze Gebiet der Ortsgemeinde auch in ihrem gänzlich häuserfreien Theile angesehen werden kann, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß bei anderer Auslegung für einen Friedhof überhaupt kein Raum vorhanden wäre.

„Ob aber ein Friedhof in einem concreten Falle als „inner dem Umfange der Ortschaft" gelegen anzusehen sei, wird stets eine Frage des Thatbestandes bilden.

„Zur Erhebung eines solchen genügt es aber keineswegs, die Lage des Friedhofes nur in Bezug auf die nächsten, denselben umgebenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu skizziren, wie dies bei den Erhebungen vom April und Juli 1884 geschehen ist, sondern es muß vor Allem die Lage des Friedhofes im Verhältnisse zu der eigentlichen Ortschaft, wie hier zu dem Marktorte Z., in Betracht gezogen werden."

Die Lage des Friedhofes ist somit zu dem obigen Zwecke der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes gemäß nicht hinlänglich erhoben, wenn festgestellt wurde, daß derselbe von drei Seiten unmittelbar von Wohngebäuden umgeben ist, von denen, wie dies in den Beweggründen der Entscheidung des Landesausschusses vom 8. August 1884, Z. 40.342, 30 östlich, 7 nördlich und 40 westlich vom Friedhofe in dem Idealplane bezeichnet erscheinen. Der Verwaltungsgerichtshof hat vielmehr in seinen obigen Entscheidungsgründen ausgesprochen, daß der über einen wegen seiner Lage inner dem Umfange der Ortschaft gelegenen Friedhof aufgenommene Idealplan unerläßlich und unter sonstiger Nichtigkeit des Administrativverfahrens die Lage des Friedhofes im Verhältnisse zu der eigentlichen Ortschaft zu bezeichnen hat.

Die eigentliche Bedeutung des gebrauchten Ausdruckes „Lage im Verhältniß zu der eigentlichen Ortschaft" wird zwar nicht aufgeklärt. Es ist jedoch unmöglich, anzunehmen, daß zu dem obigen Zwecke in den Idealplan des Friedhofes alle in der betreffenden Ortschaft befindlichen, wenn auch in einer großen Entfernung vom Friedhofe gelegenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude einzuzeichnen waren. Deshalb ist es offenbar, daß dem Ausspruche des Verwaltungsgerichtshofes gemäß: die ausdrückliche Bezeichnung, zu welcher Ortschaft die einen Friedhof umgebenden Gebäude gehören, ein unerläßliches Erforderniß des über den zu schließenden Friedhof aufgenommenen Idealplanes bildet.

Die unumgängliche Nothwendigkeit einer solchen Bezeichnung auf dem Idealplane wird vom Verwaltungsgerichtshofe für so unerläßlich gehalten, daß jede Möglichkeit ausgeschlossen wird, über die Zugehörigkeit der betreffenden, in der unmittelbaren Nähe des Friedhofes gelegenen Wohngebäude zu der eigentlichen Ortschaft im Zuge des Administrativverfahrens auf eine andere Art den Beweis zu erbringen. In den Verhandlungsacten der vorliegenden Angelegenheit erliegt nämlich ein dem Gutachten vom 31. Juli 1884 angeschlossener Idealplan, auf dem, wie der Verwaltungsgerichtshof in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses anführt, der Markt Z. eingezeichnet, eigentlich bei der, auch in den anderen, in dieser Angelegenheit aufgenommenen Idealplänen aufgezeichneten, den Friedhof umgebenden Häusergruppe die Aufschrift „Markt Z." beigerückt erscheint. Der Verwaltungsgerichtshof hebt zwar hervor, daß dieser Idealplan weder mit der im Protokolle vom 30. Juli 1884 enthaltenen Ortsbeschreibung, wo von dem Markte keine Erwähnung geschieht, noch mit dem bei der am 23. April 1884 gepflogenen Erhebung rectificirten Situationsplane im Einklange stehen soll. Der geltend gemachte Mangel der Einhelligkeit beschränkt sich blos auf die Thatsache, daß bei der den Friedhof umgebenden Häusergruppe, auf dem Idealplane vom 31. Juli 1884 die Aufschrift „Markt Z." beigerückt erscheint, welche in den anderen Plänen mangelt, und daß in der im

Protokolle vom 30. Juli 1884 aufgenommenen Ortsbeschreibung von der Zugehörigkeit dieser Häusergruppe zum Markte Z. nicht ausdrücklich Erwähnung gemacht wird, obschon die Aufnahme dieser Ortsbeschreibung hierüber keinem vernünftigen Zweifel Raum läßt, indem der diesfällige Augenschein sonst nicht unter Betheiligung des Gemeindevorstandes und der Gemeindemitglieder des Marktes Z. aufgenommen worden wäre. Der geltend gemachte Widerspruch beschränkt sich somit darauf, daß in dem Augenscheinsprotokolle vom 30. Juli 1884 und in dem am 23. April 1884 rectificirten Idealplane die in dem Idealplane vom 31. Juli 1884 enthaltene Bezeichnung der betreffenden Häusergruppe als Bestandtheil des Marktortes Z. übergangen wurde, ohne daß jedoch in denselben angeführt worden wäre, daß diese Häuser zu irgend einer anderen Ortschaft gehören sollten. Diese Uebergehung darf daher unmöglich als ein Widerspruch angesehen werden, welcher erst in dem Falle vorhanden wäre, wenn diese Häusergruppe als Zugehör einer anderen Ortschaft bezeichnet werden würde. Die betreffende Häusergruppe wird aber nirgends in dem ganzen Verlaufe der vorliegenden Angelegenheit als zu einer anderen Ortschaft gehörig bezeichnet. Es leuchtet vielmehr aus der Verhandlung unzweifelhaft hervor, daß die betreffende Häusergruppe Bestandtheil des Marktortes Z. und keiner anderen Ortschaft ist.

Uebrigens haben die Beschwerdeführer die Zugehörigkeit der fraglichen Häusergruppe zum Marktorte Z. weder im Zuge der Administrativverhandlung, noch in ihren an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerden, noch auch während der mündlichen Verhandlung in Frage gestellt. In den Ausführungen der Beschwerdeführer wird diese Zugehörigkeit vielmehr ausdrücklich zugestanden. Erst der Verwaltungsgerichtshof hat sich von Amtswegen bestimmt gefunden, diese Zugehörigkeit in Zweifel zu ziehen. Die Beschwerdeführer haben nämlich unter Anderem dem Z.'er Gemeindevorstande den Vorwurf gemacht, daß derselbe der Erbauung eines in der Nähe des Friedhofes gelegenen Wohngebäudes nicht vorgebeugt hat, und hiedurch eingestanden, daß der Z.'er Gemeindevorstand berufen sei, die Baupolizei in der fraglichen Häusergruppe auszuüben, woraus folgt, daß die betreffende Häusergruppe einen Bestandtheil des Marktortes Z. bildet.

Ueberdies wird vom Verwaltungsgerichtshofe hervorgehoben, daß der sanitäre Sachverständige, der den Idealplan vom 31. Juli 1884 aufgenommen hat, kein technischer Sachverständiger sei. Zur Bezeichnung auf einem, übrigens mit den von technischen Sachverständigen aufgenommenen Situationsplänen völlig übereinstimmenden Idealplane, zu was für einer Ortschaft die den Gegenstand des Planes bildende Häusergruppe gehört, dürfte wohl keine besondere technische Ausbildung erforderlich sein. In Besitzstörungsstreitigkeiten entscheiden ja Gerichte aller Instanzen mit Zugrundelegung von Plänen, welche durch Juristen und nicht durch technische Kunstverständige aufgenommen worden sind.

Aus diesen Ausführungen ist also zu entnehmen, daß gemäß den vom Verwaltungsgerichtshofe in den obigen Entscheidungsgründen ausgesprochenen Anschauungen nicht nur die Bezeichnung der Ortschaft, zu welcher die einen Friedhof umgebende Häusergruppe gehört, einen so unerläßlichen Bestandtheil des Idealplanes eines aus Anlaß seiner Lage inner dem Umfange der Ortschaft zu schließenden Friedhofes bildet, daß der Abgang einer solchen Bezeichnung selbst damals, wenn nach dem Ergebnisse der ganzen Verhandlung bezüglich der Zugehörigkeit der betreffenden Häusergruppe gar kein Zweifel obwalten sollte, unmöglich durch eine auf andere Weise erlangte Ueberzeugung über die Zugehörigkeit dieser Häusergruppe ersetzt werden darf, — sondern auch: der Verwaltungsgerichtshof berechtigt sein soll, den von der Verwaltungsbehörde ihrer Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als zweifelhaft anzusehen, obwohl die durchgeführte Verhandlung keinen Anhaltspunkt bietet, um diesen Thatbestand als einen actenwidrigen, oder der Ergänzung bedürftigen anzusehen, und der Beschwerdeführer denselben weder in der Administrativverhandlung, noch in der beim Verwaltungsgerichtshofe überreichten Beschwerde, noch bei der vor demselben durchgeführten mündlichen Verhandlung bestritten hat.

Vor Allem wird im Hofdecrete vom 23. August 1784 angeordnet, daß überhaupt inner dem Umfange der Ortschaften gelegene Friedhöfe geschlossen werden sollen. Zur Anwendung dieser Gesetzesanordnung auf den in Frage stehenden Friedhof ist die von dem Landesausschusse in den Beweggründen seiner Entscheidung hervorgehobene, durch den Verwaltungsgerichtshof nicht als actenwidrig anerkannte Thatsache hinreichend, daß dieser Friedhof von Osten, Norden und Westen durch eine, in seiner unmittelbaren Nähe befindliche, aus 77 Häusern gebildete Häusergruppe umgeben ist. Aus dem Standpunkte des obigen Gesetzes ist es ganz gleichgiltig, ob diese Häusergruppe einen Bestandtheil des Marktortes Z., oder aber der Ortschaft X. oder Y. bildet. Sollte übrigens diese Häusergruppe in der That einen Bestandtheil der Ortschaft X. oder Y. bilden, so könnte demnach unmöglich behauptet werden, daß der betreffende Friedhof sich auf einem gänzlich häuserfreien Raume befinden würde. Und dennoch ist nach der vom Verwaltungsgerichtshofe in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses vom 23. April 1885, Z. 950, ausgesprochenen Anschauung die obige Gesetzesanordnung so aufzufassen, daß Friedhöfe nur in gänzlich häuserfreien Räumen bestehen können.

Deshalb ist die Erforschung des Umstandes, zu was für einer Ortschaft die einen Friedhof umgebende Häusergruppe gehört, kein so wesentlicher Bestandtheil des Administrativverfahrens, daß die Administrativbehörde nicht berechtigt sein sollte, denselben auf eine andere Weise als durch ausdrückliche Bezeichnung von Seiten des technischen Kunstverständigen auf dem über den Friedhof und die denselben umgebende Häusergruppe aufgenommenen Idealplane zu erhärten.

Ueberdies ist aber die Thatsache, daß die den israelitischen Friedhof umgebende Häusergruppe ein Bestandtheil des Marktortes Z. ist, nicht nur, wie eben erwiesen wurde, aus dem Standpunkte des Hofdecretes vom 23. August 1784 völlig unerheblich, sondern auch durch den ganzen Verlauf der durchgeführten Administrativverhandlung unzweifelhaft erwiesen und von den Beschwerdeführern nicht nur nicht in Frage gestellt, sondern vielmehr ausdrücklich anerkannt worden. Deshalb hat die Anordnung des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 dem Verwaltungsgerichtshofe keinen gegründeten Anlaß gegeben, die Nichtbezeichnung auf dem Idealplane der Lage des Friedhofes zu dem Marktorte Z. oder eigentlich den Abgang der Bezeichnung in diesem Idealplane, zu was für einer Ortschaft die den Friedhof umgebende Häusergruppe gehört, von Amtswegen als einen wesentlichen Mangel des Administrativverfahrens anzusehen. In analogen Fällen hat sich vielmehr der Verwaltungsgerichtshof selbst nicht bestimmt gefunden, den von der Administrativbehörde ihrer Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand für actenwidrig oder ergänzungsbedürftig anzuerkennen, obgleich der Beschwerdeführer demselben bei der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe widersprochen hat (z. B. Erkenntniß vom 12. Februar 1880, Z. 90, Budw. 697).

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß:

1. die Bezeichnung in dem Situationsplane des Friedhofes, zu was für einer Ortschaft die denselben umgebende Häusergruppe gehört, kein unerläßliches Erforderniß der behufs Schließung eines inner der Ortschaft gelegenen Friedhofes durchzuführenden Administrativverhandlung ist, und

2. daß dem Verwaltungsgerichtshofe kein Recht zusteht, den von der Verwaltungsbehörde ihrer Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als zweifelhaft anzuerkennen, obwohl die Acten keinen Anhaltspunkt bieten, um denselben als actenwidrig oder ergänzungsbedürftig anzusehen, und der Beschwerdeführer denselben weder im Zuge der Administrativverhandlung, noch in der eingebrachten Beschwerde, noch auch bei der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshofe bestritten hat.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Thatbestande einer brieflich begangenen Ehrenkränkung ist erforderlich, daß der Brief an die beleidigte Person gerichtet sei.*)

Ein vom Redacteur A. in D. (politischer Bezirk M.) an den Gemeindevorsteher B. in E. (politischer Bezirk N.) gerichteter Brief begann mit den Worten: „Was Sie aus dem beanständeten Leitartikel des . . . . blattes Nr. . . zweifellos über Aufreizung eines Busenfreundes des Dr. C. (hier ist der volle Name genannt) entnehmen wollen, muß ich Ihnen kurz aufklären." Im weiteren Verlaufe enthält der Brief

*) Vergleiche in dieser Zeitschrift den Fall in Nr. 33, Jahrgang 1868 und den Aufsatz in Nr. 1, Jahrgang 1880.

folgenden Passus: „Sagen Sie gefälligst jenem Lumpen und Esel, der Ihnen diese Meinung beigebracht zu haben scheint, daß er den Balken der Schurkerei vorerst aus seinem Auge ziehe, bevor er den Splitter in dem Auge eines Anderen sucht."

Dr. C., dem der fragliche Brief durch B. mitgetheilt wurde, erblickte in diesem eine Ehrenkränkung gegen sich und suchte im Einvernehmen mit B., welcher sich ebenfalls verletzt fühlte, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft M. um Einleitung der Strafamtshandlung gegen A. (gemäß § 1339 a. b. G. B.) an.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft fand die Klage begründet und verurtheilte den Redacteur A. wegen der durch jenen Brief gegen B. und C. begangenen Ehrenkränkungen nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu einer Geldstrafe von 50 Gulden. Die Gründe dieses Erkenntnisses waren folgende: Dr. C. sei durch die briefliche Beschimpfung einer als sein Busenfreund bezeichneten Person deshalb in seiner Ehre gekränkt worden, weil er durch die Hervorhebung dieser Freundschaft ähnlicher verächtlicher Eigenschaften beschuldigt erscheine; dagegen habe A. gegen den Gemeindevorsteher B. dadurch eine Ehrenkränkung begangen, daß er demselben zugemuthet habe, er lasse sich von einem als Lump und Schurke bezeichneten Menschen eine Meinung beibringen.

Anläßlich des von A. ergriffenen Recurses behob die k. k. Statthalterei das angefochtene Erkenntniß, insoweit hiedurch Recurrent einer Ehrenkränkung gegen Dr. C. schuldig erkannt worden war, bestätigte jedoch dasselbe — unter gleichzeitiger Milderung der Geldstrafe auf 20 Gulden — in Bezug auf die Verurtheilung wegen der gegen den Gemeindevorsteher B. begangenen Ehrenkränkung. Die theilweise Aufhebung des Erkenntnisses erfolgte deshalb, „weil der beleidigende Brief nicht an Dr. C. selbst, sondern an eine dritte Person gerichtet war"; dagegen erblickte auch die k. k. Statthalterei in jenem Briefe den Thatbestand einer Ehrenkränkung gegen B., weil letzterer durch den Vorwurf, er habe sich von einem Menschen beeinflußen lassen, welcher durch die Beschimpfung als Sinnbild der Dummheit und Schlechtigkeit hingestellt wird, der Gesinnungs- und Eigenschaftsähnlichkeit mit einem solchen geziehen worden sei.

Die gegen diese Entscheidung vom Redacteur A. eingebrachte Berufung wies das k. k. Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 2. Februar 1886, Z. 20.914, mit Rücksicht auf die Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31, als unstatthaft zurück, wogegen dasselbe dem von Dr. C. ergriffenen Recurse, in welchem die Aufrechthaltung des erstinstanzlichen Erkenntnisses begehrt wurde, aus den Gründen des angefochtenen Statthaltereierlasses keine Folge gab.

Dr. v. M.

Literatur.

Dr. Heinrich Jaques: Die Wahlprüfung in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Oesterreich. Eine staatsrechtliche Abhandlung. Wien, Manz, 1885.

Anknüpfend an sein dem vierten Juristentage unterbreitetes Gutachten über die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze durch die Gerichte und an den bekannten Antrag Coronini sowie den eigenen betreffs Inslebenführung eines eigenen Wahlprüfungsgerichtshofes — faßt der Autor in obiger Schrift die heute geltenden Normen über das Wahlprüfungsverfahren in den europäischen Verfassungsstaaten sowie in der nordamerikanischen Union zusammen, präcisirt die Grundzüge der den heutigen Staatsaufgaben entsprechenden einschlägigen Gesetzgebung und liefert einen Beitrag zur angemessenen Normirung des Verhältnisses der richterlichen zur legislativen Gewalt im Staate. Daß er bei Abwägung der Gründe für und gegen die Wahlprüfung durch das Haus selbst sich gegen Letztere entscheidet, wird in einer durch wohlthuende Objectivität gekennzeichneten Darlegung der Gründe gerechtfertigt, welche die Wahlprüfung als in die Classe richterlicher Functionen gehörig und das Parlament als ungeeignet zur unbefangenen Uebung derselben erscheinen lassen. Die Verfechter dieser Auffassung werden unter allen Umständen sich auf das schwerwiegende Beispiel des constitutionellen Musterstaates England und seine „Election Petitions Act" berufen können, — und es ist auch unläugbar, daß eine Cabinetsjustiz der Parlamentsmajoritäten immer mindestens besorglich ist, wogegen ein Gerichtshof ad hoc solide Garantien der Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte darbietet. Ob jedoch unser Parlament sich den in's Treffen geführten Gründen hiefür zugänglicher erweisen wird, als z. B. das ungarische, welches einen sogar im ungarischen Wahlgesetze vorgesehenen einschlägigen Gesetzentwurf wiederholt ablehnte, wird eine vielleicht nahe Zukunft lehren. Allein wie immer auch seinerzeit die Würfel der Entscheidung fallen mögen: ungeschmälert bleibt das wissenschaftliche Verdienst des Verfassers, die principiellen Gesichtspunkte klargelegt und an den Außerachtlassungen der eigenen Partei bei der Umgestaltung der Februarverfassung im Jahre 1867, welche die heute beklagten Mißstände verschuldete, jene vernichtende Kritik geübt zu haben, welche Seite 4 u. ff. zu lesen ist.

Notizen.

(Beschränkung der persönlichen Freiheit?) Ein Hausbesitzer war, erzählt die „Berliner Gerichtszeitung", darüber entrüstet, daß ein Mann in der Nähe seines Hauses im Freien badete. Er schlich sich, dadurch in seinen Gefühlen verletzt, an das Wasser, in welchem sich der Badende tummelte, nahm ihm seine Kleider fort und rief ihm zu, er könne sich dieselben bei ihm abholen. Damit begab er sich ganz gemüthlich in sein in der Nähe gelegenes Haus. Der Badende war über diese Vergewaltigung nicht sehr erbaut. Er kroch aus dem Wasser nach einer trockenen, versteckten Stelle und rief von dort aus flehentlich nach seinen Kleidern; jedoch erst nach geraumer Zeit ließ sich der Feind des Badenden erbitten und brachte dem Unbekleideten sein Eigenthum zurück. Dieser wollte sich durch einen Strafantrag wegen Freiheitsberaubung rächen, erreichte aber den Zweck nicht, da das Gericht wie folgt erkannte: Wer vorsätzlich oder widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß bestraft. Daß die auf andere Weise bewirkte Freiheitsberaubung äußerlich der Einsperrung oder Gefangenhaltung nicht ähnlich zu sein braucht, kann angenommen werden; nothwendig erfordert der Begriff der Beraubung aber, daß eine, wenn auch vorübergehende, doch in ihrer Wirkung vollständige Aufhebung der persönlichen Freiheit stattgefunden hat. Eine bloße Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltes nach dieser oder jener Richtung hin, eine bloße Erschwerung der freien Bewegung genügt nicht zur Bestrafung; deshalb kann eine Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen nicht schon darin erblickt werden, daß derselbe behindert war, sich anzukleiden und angekleidet die Badestelle zu verlassen. Nicht das Ankleiden und der angekleidete Zustand steht in Frage, sondern die Aufhebung der persönlichen Freiheit. In dieser letzteren war der durch die Handlungsweise des Angeklagten Betroffene wohl beengt, keineswegs jedoch derart vergewaltigt, daß er als Gefangener oder absolut Unfreier angesehen werden konnte. Er blieb unbehindert, sich nach Willkür im Wasser weiter aufzuhalten, das Wasser ohne die Kleider zu verlassen, sich seine Kleider aus dem wenige Minuten entfernten Hause, wo sie niedergelegt waren, wiederzuholen. Er hat thatsächlich sich aus dem Wasser fortbegeben und in einen trockenen Graben versteckt, wo er kurze Zeit gewartet hat, bis ihm die Kleider zurückgebracht worden sind. Dies alles sind keine Umstände, die sich als Freiheitsberaubung rechtlich qualificiren lassen. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte vorsätzlich und widerrechtlich gehandelt, oder ob er einer Verletzung der öffentlichen Schamhaftigkeit hat entgegentreten und nur die Persönlichkeit des Uebelthäters hat feststellen wollen; denn der Freiheitsberaubung ist er nicht schuldig.

Gesetze und Verordnungen.

1885. II. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 104. Ausgeg. am 29. December. — Aenderungen in den Fahrposttarifen „Portugal" und „Spanien". H. M. Z. 44.312. 21. December. — Verlegung des k. k. Postamtes Wegscheid am Kamp nach Idolsberg. H. M. Z. 42.324. 23. December.

Nr. 105. Ausgeg. am 30. December. — Einschärfung der Bestimmungen, betreffend die Verpackung der Geld- und Werthsendungen nach Italien. H. M. Z. 44.862. 25. December. — Hinausgabe eines neuen Verzeichnisses der Zeitungen, welche gerichtlich verboten worden sind, und jener, welchen dermalen der Postdebit entzogen ist. H. M. Z. 46.003. 30. December. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 44.319. 23. December.

Nr. 106. Ausgeg. am 31. December. — Sperrguttaxe bei Packeten über 5 Kilogramm nach der Schweiz. H. M. Z. 44.711. 30. December. — Behandlung unbestellbarer Packete aus Oesterreich-Ungarn nach Frankreich. H. M. Z. 45.533. 30. December. — Errichtung eines Postamtes in Neukirchen bei Lambach. H. M. Z. 45.534. 30. December.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 74. Ausgeg. am 2. Juli. — — —

Nr. 75. Ausgeg. am 4. Juli. — — —

Nr. 76. Ausgeg. am 7. Juli. — Verordnung des Justizministeriums vom 30. Mai 1885, Z. 8765, an alle Gerichte, betreffend die Herstellung der Evidenz über die bei den gerichtlichen Depositenämtern verwahrten Obligationen der in der letzten Zeit zur Verlosung gelangten fünfpercentigen Prioritätsanleihen österreichischer Eisenbahnen und die Einleitung der weiters erforderlichen Verfügungen. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere Localbahnen in Ungarn. 4. Juni. Z. 18.853. H. M. Z. 20.102. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für die Localbahnen Szempcz-Szakolcza-Landesgrenze (bei Göding), Szakolcza-Lamács und Nagy-Szombat-Nádas. 4. Juni. Z. 17.935. H. M. Z. 20.103.

Nr. 77. Ausgeg. am 9. Juli. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 24. Juni 1885, Z. 16.780, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Annahme der nach dem Cyan-Eisen- oder Eisen-Gummiverfahren von Oscar Kramer angefertigten Copien von Projectsplänen für amtliche Zwecke. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Wodnian nach Prachatitz. 27. Juni Z. 19.758.

Nr. 78. Ausgeg. am 11. Juli. — — —

Nr. 79. Ausgeg. am 14. Juli. — — —

Nr. 80. Ausgeg. am 16. Juli. — — —

Nr. 81. Ausgeg. am 18. Juli. —

Nr. 82. Ausgeg. am 21. Juli. — Abdruck von Nr. 95 R. G. Bl.

Nr. 83. Ausgeg. am 23. Juli. — Erstreckung des Termines für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Localbahn Swolenowes-Smečna. 7. Juni. Z. 18.186. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung zwischen der Kaiser Franz Joseph-Bahn und der Ritter von Skoda'schen Fabrik in Pilsen. 7. Juli. Z. 22.329. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Brückl nach Kühnsdorf. 17. Juni. Z 20.471. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von einem Punkte der Mährischen Grenzbahn nach Gewitsch sammt Abzweigung. 2. Juli. Z. 22.225.

Nr. 84. Ausgeg. am 25. Juli. — Protokolle über die Verhandlungen, betreffend den Anschluß der Eisenbahn Stryi-Beskid an die Eisenbahn Munkács-Beskid. — Bestimmungen bezüglich der Betriebführung der Eisenbahnstrecke Lawoczne-Landesgrenze und bezüglich der gemeinsamen Benützung des Bahnhofes Lawoczne. Verordnung der Finanzministeriums vom 23. Juli 1885, womit für August 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Nr. 85. Ausgeg. am 28. Juli. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Oppolan nach Obernitz. 2. Juli. Z. 20.110. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Juli.

Nr. 86. Ausgeg. am 30. Juli. — Abdruck von Nr. 100 R. G. Bl. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 4. Juli 1885, Z. 22.087, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Erlassung einer neuen Vorschrift über die Uniformirung der Beamten und Unterbeamten.

Nr. 87. Ausgeg. am 1. August. — Abdruck von Nr. 103 R. G. Bl. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Geleiseverbindung zwischen der Südbahn (Kärntnerlinie) und den Fabriksgebäuden der Firma Franz Puntschart Söhne nächst Klagenfurt. 5. Mai. Z. 13.409.

Nr. 88. Ausgeg. am 4. August. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 1. Juli 1885, Z 20.769, an den Verwaltungsrath der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anbahnung von Verhandlungen über die Pauschalirung des Fahrkartenstempels.

Nr. 89. Ausgeg. am 6. August. — — —

Nr. 90. Ausgeg. am 8. August. — — —

Nr. 91. Ausgeg. am 11. August. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 16. Juli 1885, Z. 24.106, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 16. Juni 1885, Z. 24.261, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Cilli nach Heilenstein. 4. Juli. Z. 20.766. — Concession zum Baue und Betriebe eines Schleppgeleises von der Localbahn Kaschitz-Schönhof-Radonitz zu dem Kohlenförderschachte der Union-Gewerkschaft. 20. Juli. Z. 24.936.

Nr. 92. Ausgeg. am 13. August. — Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1885, Z. 12.717, an sämmtliche Landesbehörden, betreffend die aus Anlaß des Auftretens der Cholera in Marseille zu treffenden Maßnahmen. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Zahnradbahn von Zell am See auf die Schmittenhöhe. 31. Juli. Z. 24.015.

Nr. 93. Ausgeg. am 15. August. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 1. August 1885, Z. 24.562, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Bekanntgabe des Bedarfes an den zur neuen Uniformirungsvorschrift gehörigen colorirten Zeichnungen. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 9. August 1885, Z. 9519, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Einführung der Winterfahrpläne am 1. October 1885. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn vom Helenenthale (bei Baden) auf den hohen Lindkogel. 24. Juni. Z. 19.619.

Nr. 94. Ausgeg. am 18. August. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 8. August 1885, Z. 25.991, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn, als der derzeit Vorsitzenden in der österreichischen Directorenconferenz, betreffend die Erstattung eines Gutachtens über die Auffassung des Signales mit der Stationsglocke bei der Abfahrt von Lastzügen. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Schleppbahn von der currenten Strecke der Localbahn M.-Weißkirchen—Wsetin zur Möbelfabrik des Jakob und Joseph Kohn in Wsetin. 13. März. Z. 3800.

Nr. 95. Ausgeg. am 20. August. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Hohenau, dann Straßnitz-Rohatetz zur ungarischen Landesgrenze. 5. August. Z. 23.502. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Zahnradbahn auf die Spitze des Gaisberges und für eine ebensolche Bahn von Zell am See nach der Schmittenhöhe. 8. August. Z. 22.552. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn (Dampf-Tramway) von Rauhenstein bei Baden nach Heiligenkreuz eventuell Alland mit abzweigender Zahnradbahn nach dem „eisernen Thor". 10. August. Z. 25.150. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn (Dampf-Tramway) von Wiener-Neustadt nach Puchberg mit einer Abzweigung von Fischau nach Wöllersdorf. 10. August. Z. 25.153.

Nr. 96. Ausgeg. am 22. August. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 17. August 1885, Z. 28.421, an die Verwaltungen der k. k. österreichischen Staatsbahnen, der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft, der k. k. priv. Südbahngesellschaft, der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn, der a. priv. Buschtěhrader Bahn und der k. k. priv. böhmischen Westbahn, betreffend vorbereitende Einleitungen zur Activirung der Revision der Reisenden und ihres Gepäckes in den westlichen Grenzstationen im Falle des Auftretens der Cholera in einem Nachbarstaate, ferner Reinhaltung der Stationen rc. und Desinfection der Aborte und Pissoirs in den Stationen und Eisenbahnwaggons.

Nr. 97. Ausgeg. am 25. August. — Verordnung des Finanzministeriums vom 19. August 1885, womit für September 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Abdruck von Nr. 115 R. G. Bl. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Sambor über Stare miasto nach Lomna mit eventueller Verlängerung nach Smolnik und nach Lutowiska. 12. August. Z. 17.055. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Dampf-Tramway von Neudorf nach Guntramsdorf. 12. August. Z. 25.994.

Nr. 98. Ausgeg. am 27. August. — — —

Nr. 99. Ausgeg. am 29. August. — —

Nr. 100. Ausgeg. am 1. September. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 20. August 1885, Z. 29.381, an die Verwaltungen der k. k. österreichischen Staatsbahnen, der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, der k. k. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn und der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Vorbereitung jener Maßregeln, welche im Falle des Auftretens der Cholera im europäischen Rußland oder in Rumänien zur Durchführung zu gelangen haben. — Auszug aus den vom k. k. Ministerium des Innern an die k. k. Landesstellen in Lemberg und Czernowitz gerichteten Erlasse vom 15. August 1885, Z. 13.447, betreffend jene Maßregeln, welche im Falle des Auftretens der Cholera im europäischen Rußland oder in Rumänien zur Durchführung zu gelangen haben. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. August.

Nr. 101. Ausgeg. am 3. September. — — —

Nr. 102. Ausgeg. am 5. September. — — —

Nr. 103. Ausgeg. am 8. September. — Abdruck von Nr. 119 R. G. Bl. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. August 1885, Z. 24.921, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Untersagung der Neuanschaffung offener Hornviehwagen und die Beförderung von Hornvieh in den bereits vorhandenen derartigen Wagen. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 25. August 1885, Z. 28.949, an die Verwaltungen

sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Annahme der vor dem 1. Juli 1884 ausgegebenen Eisenbahnfrachtbriefe mit eingedruckten farbigen Stempelzeichen. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für einen Circumvallationsflügel in Krakau. 20. August. Z. 28.760.

Nr. 104. Ausgeg. am 10. September. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 4. September 1885, Z. 31.141, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, betreffend die Vorbereitung für die Activirung von Revisionsmaßregeln an der österreichisch-italienischen Grenze aus Anlaß der Choleragefahr. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Reichenberg nach Böhmisch-Leipa. 17. August. Z. 27.776.

Nr. 105. Ausgeg. am 12. September. — Abdruck von Nr. 122 R. G. Bl. — Uebereinkommen, abgeschlossen zu Wien am 10. Jänner und 17. Juli 1885 zwischen dem k. k. Finanzminister und dem k. k. Handelsminister im Namen der Staatsverwaltung einerseits und den bevollmächtigten Vertretern der Direction der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn anderseits.

Nr. 106. Ausgeg. am 15. September. —

Nr. 107. Ausgeg. am 17. September. — Abdruck von Nr. 123, 130 R. G. Bl.

Nr. 108. Ausgeg. am 19. September. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 15. September 1885, Z. 31.274, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Hinausgabe des IX. Nachtrages zum Eisenbahn-Betriebsreglement. — Abdruck von Nr. 131 R. G. Bl. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 15. September 1885, Z. 31.435, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Hinausgabe des IV. Nachtrages der Verordnung vom 1. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 79, über den Transport explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen, ferner betreffend die Veranstaltung einer Neuauflage dieser Verordnung. — Abdruck von Nr. 132, 133 R. G. Bl.

Nr. 109. Ausgeg. am 22. September. — — —

Nr. 110. Ausgeg. am 24. September. — Abdruck von Nr. 134, 135 R. G. Bl. — Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1885, womit für October 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn (Dampf-Tramway) von Radkersburg nach Luttenberg. 5. September. Z. 20.765. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Industriebahn von Bubna zu dem projectirten Centralviehmarkte und Schlachthause nächst Holeschowitz. 8. September. Z. 29.5?0. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für die Eisenbahnstrecken von Bielitz nach Bistritz und von Kremsier nach Kojetein, dann für eine Localbahn von Murk nach Neutitschein und von Bielitz nach Wadowice. 28. August. Z. 29.699.

Nr. 111. Ausgeg. am 26. September. — — —

Nr. 112. Ausgeg. am 29 September — Abdruck von Nr. 140 R. G. Bl. — Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung zwischen der Localbahn Asch-Roßbach und der Geipel'schen Fabrik in Asch. 2. September. Z. 28.520. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. September.

Nr. 113. Ausgeg. am 1. October. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 18. September 1885, Z. 8303/III, an das Directorium der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft als Vorsitzenden im Tarifcomite, betreffend die Entscheidung über die Stückzahl der in einem Wagen zu verladenden Thiere. — Erlaß der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vom 18. September 1885, Z. 8308/III, an die Verwaltungen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Galizischen Carl Ludwig-Bahn, Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn und der 1. ungarisch-galizischen Eisenbahn, betreffend die abgesonderte Auflieferung gewisser Theile geschlachteter Thiere. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Straßen-Drahtseilbahn vom Bahnhofe Czernowitz in die Stadt, wie auch für eine Tramway zur Dampfmühle und zur „Ersten Bukowinaer Dampf-Bierbrauerei", sowie von da zur Stadt Sadagora. 9. September. Z. 25.634.

Nr. 114. Ausgeg. am 3. October. — — —

Nr. 115. Ausgeg. am 6. October. — Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 16. September 1885, R. G. Bl. Nr. 138, durch welche die in der Ministerialverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, enthaltenen Durchführungsbestimmungen zum § 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten abgeändert werden. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Zahnradbahn von der Station Zell am See auf die Schmittenhöhe. 17. September. Z. 31.143.

Nr. 116. Ausgeg. am 8. October. — — —

Nr. 117. Ausgeg. am 10. October. — Abdruck von Nr. 141 R. G. Bl.

Nr. 118. Ausgeg. am 13. October. — — —

Nr. 119. Ausgeg. am 15. October. —

Nr. 120. Ausgeg. am 17. October. — — —

Nr. 121. Ausgeg. am 20. October. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 25. September 1885, Z. 33.433, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, betreffend die Vornahme der eventuellen ärztlichen und zollämtlichen sanitären Revision in Cormons. — Aenderung der Statuten der Kahlenberg-Eisenbahn-Gesellschaft „System Rigi" in Wien. H. M. Z. 33.851. — Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Dniester-Dampfschifffahrts-Gesellschaft. 5. October. H. M. Z. 35.426. — Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Přikaz der Localbahn Olmütz-Čellechowitz zur dortigen Malzfabrik. 12. September. Z. 31.567.

Nr. 122. Ausgeg. am 22. October. — — —

Nr. 123. Ausgeg. am 24. October. — General-Inspectionserlaß vom 15. October 1885, Z. 9178/I, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Cultur von Obst- und Wildbäumen, Gesträuchen 2c. längs der Bahnstrecken. — General-Inspectionserlaß vom 15. October 1885, Z. 13.336/I, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Vorlage der Ausweise über den Stand der Weidenculturen. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer schmalspurigen Schleppbahn von dem Dampfsäge-Etablissement der Gräfin M. Goluchowska zur Station Lubaczów der Localbahn Jaroslau-Sokal. 2. September. H. M. Z. 32.247. — Bewilligung zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung zwischen der Station Oderberg und dem in deren Nähe befindlichen Hahn'schen Röhrenwalzwerke. 22. September. Z. 28.255. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Dampf-Tramway von Triest nach Miramare. 3. October. Z. 30.874. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Dampf-Tramway von St. Michele a. d. Etsch nach Male. 9. October. Z. 30.554. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Liboch nach Dauba und von da nach Habstein. 9. October. Z. 32.692. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Stockerau nach Absdorf-Hippersdorf. 10 October. Z. 22.976. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Stockerau nach einem geeigneten Punkte der Kaiser Franz Joseph-Bahn zwischen der Tullner Donaubrücke und der Station Absdorf. 10. October. Z. 21.294. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Cilli über Heilenstein nach Schönstein. 22. September. Z. 33.077.

Nr. 124. Ausgeg. am 27. October. — Verordnung des Finanzministeriums vom 22. October 1885, womit für November 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen.

Nr. 125. Ausgeg. am 29. October. —

Nr. 126. Ausgeg. am 31. October. — — —

Nr 127. Ausgeg. am 3. November. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 23. October 1885, Z. 31.149, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Unzulässigkeit der Nachklebung von Stempelmarken auf Frachtbriefe mit eingedrucktem Stempel von Einem Kreuzer. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn (Dampf-Tramway) von Liesing nach Breitenfurth nebst einer Abzweigung nach Preßbaum. 14. October. Z. 27.957. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Bergbahn mit Drahtseilbetrieb auf die Belvedere-Berglehne nächst der Civilschwimmschule in Prag. 22. October. Z. 33.431.

Nr. 128. Ausgeg. am 5. November. — Ausdehnung der ertheilten Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Neubydžow gegen Nechanitz zum Anschlusse an die projectirte Localbahn Sadova-Nechanitz. 15. October. Z. 32.690. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Königgrätz nach Hollitz. 20. October. Z. 32.414. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Gleisdorf nach Weitz. 20. October. Z. 30.134. — Aenderung der Statuten der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn-Gesellschaft. H. M. Z. 30.869.

Nr. 129. Ausgeg. am 7. November. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 28. October 1885, Z. 37.479, an den Verwaltungsrath der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft, betreffend die Bewilligung zum definitiven Locomotivbetriebe auf der Strecke Westbahnlinie-Baumgarten.

Nr. 130. Ausgeg. am 10. November. — — —

Nr. 131. Ausgeg. am 12. November. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 13. October 1885, Z. 35.355, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Niemes nach Liebenau. 29. October.

Z. 34.269. Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Böhmisch-Aicha nach Liebenau. 29. October. Z. 34.845. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 28. October 1885, Z. 37.408, betreffend ungiltig gewordene Certificate anspruchsberechtigter Militäraspiranten.

Nr. 132. Ausgeg. am 14. November. — Abdruck von Nr. 152, 156 R. G. Bl.

Nr. 133. Ausgeg. am 17. November. — — —

Nr. 134. Ausgeg. am 19. November. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 29. August 1885, Z. 29.848, an sämmtliche politische Landesstellen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, betreffend die ausnahmslose Verständigung des k. und k. Reichskriegsministeriums von jeder commissionellen Amtshandlung über Eisenbahnprojecte. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 27. September 1885, Z. 33.075, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend die gemeinsame Anschaffung einiger mobiler elektrischer Beleuchtungsapparate sammt Zugehör zur Ausführung von Truppen-Massentransporten — Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 22. October 1885, Z. 32.531, an sämmtliche Finanz-Landesbehörden, betreffend jene Auslandsverkehre, in welchen Frachtbriefe ohne eingedrucktes Stempelzeichen in Verwendung genommen werden dürfen. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere an die Böhmischen Commercialbahnen anschließende Localbahnen. 26. October. Z. 32.929. Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Zahnradbahn von Puchberg auf den Schneeberg. 8. November. Z. 35.396. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Normalbahn von Poprád-Felka bis zur ungarisch-galizischen Grenze. 5 November. H. M. Z. 39.196.

Nr. 135. Ausgeg. am 21. November. — Abdruck von Nr. 160, 162 R. G. Bl. — Verordnung des Finanzministeriums vom 17. November 1885, womit für December 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Nr. 136. Ausgeg. am 24. November. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 11. November 1885, Z. 39.045, an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen, betreffend das Tragen der Galauniform durch Beamte der Staats- und Privateisenbahnen. — Verfügung des k. k. Handelsministers vom 12. November 1885, Z. 27.571, betreffend die Einreihung der Beamten der Privatbahnen in die Uniformclassen der Vorschrift vom 4. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 100. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 11. November 1885, Z. 31.435, betreffend das Erscheinen der Neuauflage der Verordnung vom 1. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 79, über die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen. — Erlaß der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen vom 17. November 1885, Z. 14.985, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Mittheilung bestehender Verzeichnisse der auf ihren Linien giltigen Verbandtarife. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Bahnverbindung von Fürstenfeld nach Rettenegg sammt Abzweigung von Anger oder Unter-Feistritz nach Gleisdorf, eventuell nach einem Punkte der projectirten Localbahn von Gleisdorf nach Weiz. 5. November. Z. 34.137.

Nr. 137. Ausgeg. am 26. November. — Verfügung des k. k. Handelsministeriums vom 15. November 1885, Z. 36.249, betreffend die Herabsetzung des Termines zur Vorlage der Fahrpläne bei Dampf-Tramways. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 25. November.

Nr. 138. Ausgeg. am 28. November. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 20. November 1885, Z. 40.290, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Verlängerung der Publicationsfrist bei Tariferhöhungen. — Erlaß der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen vom 23. November 1885, Z. 15.196, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Vorlage der Ausweise über die Längen am Schlusse des Jahres 1885 und über die in diesem Zeitpunkte im Betriebe stehenden Schleppbahnen.

Nr. 139. Ausgeg. am 1. December. — Erlaß der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen vom 23. November 1885, Z. 9178, betreffend die Verfassung der Ausweise über die Cultur von Obst- und Wildbäumen.

Nr. 140. Ausgeg. am 3. December. — Abdruck von Nr. 164 R. G. Bl.

Nr. 141. Ausgeg. am 5. December. — — —

Nr. 142. Ausgeg. am 8. December. — Erlaß des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanz-Landesdirection in Innsbruck vom 27. October 1885, Z. 32.924, betreffend die Unzulässigkeit der Verwendung von Ergänzungs-Stempelmarken auf Frachtbriefen mit eingedrucktem 1 kr.-Stempelzeichen. — Erlaß des k. k. Finanzministeriums an sämmtliche Finanz-Landesbehörden vom 16. November 1885, Z. 33.605, betreffend die Unzulässigkeit der Verwendung von Ergänzungs-Stempelmarken auf Frachtbriefen mit eingedrucktem 1 kr.-Stempelzeichen. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 26. November 1885, Z. 41.007, an die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, ferner an die Verwaltungen der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft, ungarischen Westbahn und der Kremsthal-Bahn, betreffend die Gestattung des Eisenbahntransportes des Sprengmittels „Milin" in Ungarn.

Nr. 143. Ausgeg. am 10. December. — — —

Nr. 144. Ausgeg. am 12. December. — — —

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberforstmeister und Vorstande der Forst- und Domänendirection in Innsbruck Friedrich Hlawaček taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne Friedrich Ritter Jenik-Zasadsky von Gamsendorf den Orden der eisernen Krone dritter Classe, ferner dem bei der Statthalterei in Prag in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Adolph Stitzenberger das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe Gottlieb Fänner taxfrei den Titel und Charakter eines Oberbaurathes und dem Ingenieur Johann Felger den Titel und Charakter eines Oberingenieurs verliehen.

Seine Majestät haben dem Zoll-Oberamtscontrolor Philipp Eichinger anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeinderathe Leopold Holly in Wien den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär im Ackerbauministerium Karl Grafen Coudenhove und den Statthaltereisecretär Alois Myslivecek zu Bezirkshauptmännern in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Hermann Schmidt zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär Ottomar Piskorsch zum Finanzsecretär der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Ministerialconcipisten Friedrich von Wazl zum Ministerial-Vicesecretär und den im Ackerbauministerium in Verwendung stehenden Administrationsadjuncten der Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds Peter Freiherrn von Eiselsberg zum Ministerialconcipisten im Ackerbauministerium ernannt.

Erledigungen.

Provisorische Stadtingenieursstelle in Steyr mit jährlich 100 fl. Gehalt, bis 12. August. (Amtsbl. Nr. 181.)

Verlag

der Manz'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in **Wien, I., Kohlmarkt 7.**

Unser

Handbuch

für den

politischen Verwaltungsdienst

in den im

Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen

von

Ernst Mayrhofer,

k. k. Ministerialrath.

3 Bände gr. 8. **Vierte**, vermehrte und verbesserte Auflage.

Preis: 21 fl., gebunden in 4 eleganten Halbfranzbänden **Preis: 24 fl.**

halten wir zur geneigten Bestellung der Herren P. T. Verwaltungsbeamten bestens empfohlen.

Auf Wunsch bewilligen wir gern den Ausgleich des Kaufpreises in monatlichen Raten nach Uebereinkommen.

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 13 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.